





## VORSTAND

### Zusammensetzung und Organisation

- Art. 12** Der Vorstand besteht aus:
- Präsident/in
  - Sekretär/in
  - Kassier/in
  - bis 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird durch die MV gewählt.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand konstituiert sich selber.

### Aufgaben/Befugnisse

- Art. 13** Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Der Vorstand hat Finanzkompetenz im Rahmen des von der MV genehmigten Budgets.  
Es stehen ihm insbesondere zu:
- Erstellen des Budgets und Mittelbeschaffung
  - Finanzkompetenz des Vorstands im Rahmen von Fr. 1500.- jährlich, sofern es der Kassenstand zulässt.
  - Abschluss von Verträgen (z.T. mit Genehmigungsvorbehalt nach Art. 8, Buchstabe k)
  - Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien: Präsident/in und Kassier/in oder ein vom Vorstand bestimmtes, weiteres Vorstandsmitglied.

### Beschlussfassung

- Art. 14** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

## KONTROLLSTELLE

### Rechnungsrevisor/in

- Art. 19** Die MV wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.  
Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht zuhanden der MV.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Auflösung

- Art. 20** Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.  
Ist die MV in dieser Angelegenheit nicht beschlussfähig, kann eine ausserordentliche MV einberufen werden, die in jedem Falle als beschlussfähig gilt.

### Vereinsvermögen

- Art. 21** Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur separaten Verwaltung an die politische Gemeinde Lützelflüh, bis eine neue juristische Person mit ähnlichem Zweck gegründet wird. Geschieht das nicht innerhalb von 5 Jahren, ist das Vermögen dem Schulfonds der politischen Gemeinde Lützelflüh zuzuteilen.

